

Rabatts von 0—24% durch ein n.n. vor dem Preis, die Gewährung von 25—29% durch ein n. angezeigt. Bei den Tafelwerken wird der Rabatt auf dieselbe Weise wie in der Hinrichs'schen Bibliographie kenntlich gemacht.

§ 7.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Laden- und den Nettopreis enthalten.

§ 8.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- alle unter eine der Gattungen des § 2 fallenden Neuigkeiten, welche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erschienen sind,
- alle wichtigen Neuigkeiten gleicher Art von ausländischen Verlegern, wenn diese mit dem deutschen Kunsthandel in regelmäßiger Verbindung stehen.
- Aus dem Grenzgebiete des Buchhandels sind Kunstneuigkeiten zu verzeichnen, selbst wenn sie auch für die Hinrichs'sche Bibliographie in Betracht kommen. Es soll hierbei dieselbe bibliographische Methode zur Anwendung gelangen wie bei der Hinrichs'schen Bibliographie.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- bildliche Darstellungen geringer Art, die mehr in den Papierhandel gehören,
- Darstellungen unzüchtigen Charakters.

§ 10.

Verweigert der Deutsche Buchgewerbeverein die Aufnahme irgend eines Werkes, so hat er dem betreffenden Einsender ohne Verzug Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienhandels sind an Herrn Friedrich Hofmeister in Leipzig, Duerstraße 13, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels« im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Herr Friedrich Hofmeister haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie Sortiments-handlungen für die ihnen zugehenden Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 2.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Originale vorliegen; einfache Titeleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 3.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich. Auf besonderen, auf der Begleitfactur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 4.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel wöchentlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

§ 5.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Neuigkeiten dem Wortlaute ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt.

§ 6.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, die genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

§ 7.

Zur Aufnahme sind berechtigt:

- sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erscheinenden musikalischen Neuigkeiten;
- alle wichtigen zum Eingang in Deutschland berechtigten Neuigkeiten ausländischer Verleger, wenn diese mit dem deutschen Musikalienhandel in direkter und regelmäßiger Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

§ 8.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

- Musikstücke von bloß lokalem Interesse;
- Kommissionsartikel, wenn die Firma des Einsenders auf dem Titel nicht gedruckt, oder wenn sie nur aufgefleht ist;
- Musikstücke, deren Text unzüchtigen Inhalts ist.

§ 9.

Verweigert Herr Friedrich Hofmeister in Leipzig die Aufnahme irgend eines Musikstückes, so hat er dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
b = das Werk wird nur bar gegeben.

n vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur verfürzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt. Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Besorgung berechtigt.

Preise in Mark und Pfennigen.

C. Behre's Verlag in Mitau.

Geuter's baltischer Taschen-Notizkalender f. d. J. 1911. 26. Jahrg. (276 S. m. 1 Tab.) kl. 8°. geb. in Leinw. b 1.50; in Ldr. 2.70

Blehl & Kammerer (Inh. D. Schambach)
in Dresden-Blasewitz.

Kotte, Ob.-Lehr. Dr. **Erich**: Lehrbuch der Chemie f. höhere Lehranstalten u. zum Selbstunterricht. Ein Lehrgang auf moderner Grundlage nach method. Grundsätzen. 3. Tl. Organische Chemie. (VII, 160 S. m. 15 Fig.) gr. 8°. '11. geb. in Leinw. n.n. 2.25